



Hausordnung der Stadtbücherei Hallein

Mit der Benutzung der Räumlichkeiten und dem Angebot der Stadtbücherei Hallein akzeptiert jede Besucherin bzw. jeder Besucher die Hausordnung der Stadtbücherei Hallein und ist verpflichtet, diese einzuhalten sowie den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandeln kann durch das Personal ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgt ein sofortiges Hausverbot durch das Personal und wird umgehend Strafanzeige erstattet. Das Hausrecht wird vom Personal wahrgenommen.

Verhalten in den Räumlichkeiten Stadtbücherei Hallein

Die Stadtbücherei Hallein dient primär der Volksbildung. Ihre Räume sind Orte, an denen Medien genutzt und ausgeliehen werden können, sie sind Orte des Lernens, kommunale Treffpunkte und Veranstaltungsorte. Jede Besucherin bzw. jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört, verängstigt oder in der Benutzung der Räumlichkeiten und Angebote der Stadtbücherei beeinträchtigt werden sowie der Büchereibetrieb nicht behindert wird.

- 1) In den Räumen herrscht Rauch- und Dampfverbot.
- 2) Der Konsum alkoholischer Getränke in den Räumlichkeiten ist verboten, alkoholisierte Personen werden der Bücherei verwiesen.
- 3) Der Konsum nichtalkoholischer Getränke und das Telefonieren ist, außer in entsprechend gekennzeichneten Räumen, in dem Maße erlaubt, als die anderen Besucherinnen bzw. Besucher sowie der Büchereibetrieb dadurch nicht gestört werden. Der Konsum von Speisen ist nur in den eigens gekennzeichneten Bereichen erlaubt.
- 4) Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, Medien und Geräten sowie des Inventars bewirken können, und die Mitnahme von Tieren (ausgenommen Blinden- und Behindertenhunde) ist nicht gestattet.
- 5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch das Personal verteilt werden.
- 6) Akte der Kundgebung von Weltanschauungen und das Ausüben religiöser Rituale sind nicht gestattet.
- 7) Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.
- 8) Es kann Garderobepflicht angeordnet werden. Dann sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) sowie Mäntel, Jacken u.a. vor Betreten der Büchereiräumlichkeiten in der Garderobe zu lassen.
- 9) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- 10) Eltern haften für ihre Kinder.

Behandlung von Medien, Schadenersatz

Medien, Geräte und Inventar der Stadtbücherei sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

- 1) Die Besucherin bzw. der Besucher hat für Verlust oder Beschädigung von Medien, Geräten und Inventar Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in sowie Beschmutzen von Büchern.
- 2) Ein beschädigtes Medium ist von der Besucherin bzw. dem Besucher durch ein gleichwertiges Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium nicht mehr beschafft werden kann, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungswerts verrechnet. Für den Ersatz von (Teilen von) Medien ist außerdem eine pauschale Bearbeitungsgebühr lt. Gebührenliste zu leisten.

Haftung

Die Stadtbücherei Hallein haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien.

Urheberrecht

- 1) Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei der Besucherin bzw. dem Besucher. Die Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Beim Vervielfältigen sind sämtliche Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Lizenzen etc.) zu beachten. Die Besucherin bzw. der Besucher verpflichtet sich, für den Fall urheberrechtlicher Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Hallein diese schad- und klaglos zu halten.
- 2) Die Stadtbücherei Hallein weist darauf hin, dass in den Büchereiräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Mit dem Besuch der Stadtbücherei Hallein stimmt die Besucherin bzw. der Besucher zu, dass die von ihr bzw. ihm während oder im Zusammenhang mit dem Büchereibesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Stadtbücherei Hallein.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Bei allfälligen Streitigkeiten aus dieser Hausordnung gilt als Gerichtsstand das Bezirksgericht Hallein als vereinbart.